

**Geschäftsordnung
des
Vereins Bürger für Quadrath-Ichendorf e. V.
-nachfolgend Verein genannt-**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Steuerungsgruppe und der Sitzungen der Projektgruppen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Zu den Versammlungen der Projektgruppen können vom/von der jeweiligen Projektleiter/in auch Bürger und Bürgerinnen des Stadtteils Quadrath-Ichendorf der Stadt Bergheim zugelassen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 2 Einladung

- (1) Die Einladungsformalitäten zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt (§ 11 der Satzung).
- (2) Die Einladungen zu Versammlungen der Steuerungsgruppe und der Projektgruppen sind von deren Vorsitzenden bzw. Sprecher/innen unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung schriftlich (per Post, E-Mail) zu übermitteln. Bis dahin eingegangene Vorschläge von Mitgliedern der Projektgruppen bzw. Steuerungsgruppe zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen. Die zu behandelnden Gegenstände sind kurz zu erläutern.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Projektgruppen sollen auch in der Presse und der einschlägigen Homepage bekannt gemacht werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins, die Steuerungsgruppe und die Projektgruppen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. auch § 11 Abs.7 der Satzung).

§ 4 Leitung der Mitgliederversammlungen

- (1) Das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des/der Versammlungsleiters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in muss Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der/die Versammlungsleiter/in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Beendigung der Versammlung anordnen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in oder dessen/deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/die Versammlungsleiter/in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Leitung der Versammlungen der Steuerungsgruppe und der Projektgruppen

- (1) Der/die Vorsitzende oder der/die vom Vorstand bestimmte Vertreter/in eröffnet, leitet und beschließt die Versammlung der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Sprecher/innen oder die vom/von der jeweiligen Sprecher/in ernannten Vertreter/innen, eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen der Projektgruppen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 6 der Geschäftsordnung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des/der Versammlungsleiters/in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter/innen und Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom/von der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und ein/e Gegenredner/in gehört werden.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 11 Abs. 5 der Satzung festgelegt. Für Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs.6 der Satzung.
- (2) Anträge an die Steuerungsgruppe oder die Projektgruppen können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen. Anträge müssen acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen, sie müssen zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
- (2) Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/in muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den/die Versammlungsleiter/in angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 12 Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden bzw. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfer notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus der/dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter/in (§ 11 Abs. 8 der Satzung) und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlhelfern/innen.
- (4) Die Reihenfolge der Wahlen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 der Satzung.
- (5) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/in auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung dessen/deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ausdrücklich für das Protokoll verlesen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben zusätzlich einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl übertragen,

zu der ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen ist.

§ 13 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von vierzehn Kalendertagen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 13 der Satzung).
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. August 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.